



## VEREINSSATZUNG

### § 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein wurde 1996 gegründet und führt den Namen „FC Bayern Fanclub Hollywood 1996 e. V.“.
2. Der Verein hat seinen Sitz in 66578 Schiffweiler und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Ottweiler - Register-Nr. 954 eingetragen.
3. Das Geschäftsjahr beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember.

### § 2 Zweck des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke, im Sinne des Abschnitts steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Ziele.
2. Der Verein hat den Zweck, die Fans des FC Bayern München zu einer kameradschaftlichen Gemeinschaft, während und außerhalb von Veranstaltungen, zusammenzuführen.
3. Betreuung aller Mitglieder
4. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.
5. Der Zweck des Vereins soll durch folgende Mittel erreicht werden:
  - a.) Abhalten von Versammlungen
  - b.) Veranstaltung von Gesellschaftsabenden und Ausflügen
  - c.) Fahrten zu den Spielen des FC Bayern München
  - d.) Pflege der Beziehungen zu anderen öffentliche Vereinen
  - e.) Förderung der Jugendpflege und Jugendfürsorge im Sinne eines gewaltfreien und toleranten Fanbrauchtums

### § 3 Geschäftsräume

Als Geschäftsräume gelten die jeweilige Anschrift des 1. Vorsitzenden.

### § 4 Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft können alle Personen, die sich dem Fanclub bzw. dem FC Bayern München verbunden fühlen, erwerben.
2. Der Verein besteht aus Ehrenmitgliedern, ordentlichen volljährigen Mitgliedern sowie Kindern und jugendlichen Mitgliedern.
3. Der Eintritt in den Verein hat schriftlich per Mitgliedsantrag zu erfolgen. Bei minderjährigen Mitgliedern ist zusätzlich die Unterschrift des gesetzlichen Vertreters erforderlich. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Gegen eine Ablehnung kann schriftlich Berufung beim Vorstand eingelegt werden.
4. Personen, die in besonderem Maße Verdienste für den Verein erworben haben, können durch Beschluss der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Sie sind von der Beitragszahlung befreit.



## **§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

1. Jedes Mitglied hat das Recht:
  - a.) An allen Veranstaltungen teilzunehmen.
  - b.) An den Mitgliederversammlungen teilzunehmen und abzustimmen.
  - c.) Außerdem hat jedes ordentliche volljährige Mitglied das Recht, zu wählen und gewählt zu werden.
  - d.) Ehrenmitglieder, die eine bestehende Mitgliedschaft im Verein besitzen, haben sowohl ein Wahlrecht, als auch das Recht gewählt zu werden.
2. Jedes Mitglied hat die Pflicht:
  - a.) Das Ansehen des Vereins zu wahren.
  - b.) Das Ziel des Vereins nach besten Kräften zu fördern.
  - c.) Das Ziel, jedem Jugendlichen ein Vorbild in Sachen faires Fanbrauchtum zu sein.
  - d.) Die Satzung zu achten.

## **§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft endet:
  - a.) Durch Austritt.
  - b.) Durch Ausschluss.
  - c.) Durch Tod.
2. Der Austritt aus dem Verein hat durch schriftliche Austrittserklärung gegenüber dem Vorstand mindestens 2 Monate vor dem Ende des Mitgliedsjahres zu erfolgen. Mündliche Austrittserklärungen werden nicht berücksichtigt.
3. Der Ausschluss kann erfolgen:
  - a.) Bei grobem oder wiederholtem Verstoß gegen die Satzung.
  - b.) Wegen unehrenhaftem Verhalten innerhalb des Vereinslebens.
  - c.) Wegen Äußerungen, die dem Verein ernsthaft schaden können.
  - d.) Wegen Verstoß gegen die Regeln im Mitgliedsantrag.
4. Über den Ausschluss, der mit sofortiger Wirkung erfolgt, entscheidet zunächst der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit. Vor der Entscheidung des Vorstandes ist dem Mitglied, unter Setzung einer Frist von mindestens 2 Wochen, Gelegenheit zu geben, sich zu den Vorwürfen zu äußern.
5. Der Ausschlussbeschluss ist dem Mitglied, unter eingehender Darlegung der Gründe, durch eingeschriebenen Brief bekannt zu geben.
6. Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Beitragsforderungen. Eine Rück-erstattung von Beiträgen, Sacheinlagen oder Spenden ist ausgeschlossen.

## **§ 7 Mitgliedsbeitrag**

1. Der Verein erhebt einen jährlichen Mitgliedsbeitrag. Die Höhe wird durch die Mitgliederversammlung festgelegt.
2. Kinder bis zum 16. Lebensjahr und Schüler zahlen einen verminderten Beitrag, dessen Höhe ebenfalls durch die Mitgliederversammlung bestimmt wird.
3. Der Mitgliedsbeitrag wird wahlweise jährlich oder halbjährlich, zu Beginn des jeweiligen Mitgliedsjahres per SEPA-Lastschriftverfahren vom angegebenen Konto des Mitgliedes eingezogen.
4. Wird ein Mitglied ausgeschlossen oder scheidet ein Mitglied aus, verbleibt der bezahlte Beitrag im Verein. Ein Anspruch auf Rückzahlung besteht nicht.



## **§ 7 Mitgliedsbeitrag (Fortsetzung)**

5. Bei Zahlungsverzug von 2 Monaten wird demjenigen Mitglied durch den Vorstand eine schriftliche Mahnung mit einer Frist von 2 Wochen zugestellt. Verstreicht diese Frist ohne Zahlungseingang, wird das Mitglied mit sofortiger Wirkung aus dem Verein ausgeschlossen. Rückständige Beiträge oder Verbindlichkeiten erlöschen dadurch nicht. Der Verein behält sich weitere Schritte gegen das säumige Mitglied vor.

## **§ 8 Organe des Vereins**

1. Der Vorstand
2. Die Mitgliederversammlung

## **§ 9 Vorstand**

1. Der Vorstand besteht aus:
  - a.) Dem/Der ersten Vorsitzenden.
  - b.) Dem/Der zweiten Vorsitzenden.
  - c.) Dem/Der Schatzmeister/in.
  - d.) Dem/Der Geschäftsführer/in.
  - e.) Den 4 Beisitzern/Beisitzerinnen.
2. Vertretungsberechtigt im Sinne des §26 BGB sind der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende. Jeder der Beiden ist einzelvertretungsberechtigt.
3. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Ihm obliegen die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Ausführung der Vereinsbeschlüsse.
4. Der Vorstand ist berechtigt, über einen Betrag in Höhe des Vereinsvermögens, zur Abwicklung der laufenden Geschäfte, zu verfügen.
5. Der/Die Schatzmeister/in verwaltet die Vereinskasse und führt Buch über Einnahmen und Ausgaben des Vereins. Zahlungsanweisungen können von der Schatzmeisterin selbst bzw. nach Rücksprache mit ihr vom 1. Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter bzw. der Geschäftsleitung ausgestellt werden.
6. Der Vorstand ist für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl im Amt. Eine Wiederwahl ist möglich.
7. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes haben die übrigen Vorstandsmitglieder das Recht ein Mitglied bis zur nächsten Mitgliederversammlung zu bestellen.

## **§ 10 Die Mitgliederversammlung**

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im Geschäftsjahr statt.
2. Die Mitgliederversammlung wird vom/von der 1. Vorsitzenden geleitet. Es wird eine Niederschrift geführt, die von der Geschäftsleitung und dem 1. Vorsitzenden zu unterzeichnen ist.



### **§ 10 Die Mitgliederversammlung (Fortsetzung)**

3. Folgende Tagesordnungspunkte müssen enthalten sein:
  - a.) Geschäftsbericht des Vorstandes, der betroffenen Vorstandsmitglieder und einmal jährlich Bericht der Kassenprüfer/in.
  - b.) Entlastung des Vorstandes.
  - c.) Alle 2 Jahre Neuwahl des Vorstandes.
  - d.) Alle 2 Jahre Neuwahl der Kassenprüfer/in.
  - e.) Satzungsänderungen, falls notwendig
  - f.) Anträge können von jedem ordentlichen Mitglied eingebracht werden.
  - g.) Verschiedenes.
4. Bei Vorstandswahlen ernannt der/die 1. Vorsitzende eine(n) Wahlleiter/in. Diese(r) leitet die Versammlung während der Dauer der Wahl.
5. Die Vorstandsmitglieder können per Akklamation, auf Antrag von mehr als die Hälfte der anwesenden Mitglieder in Geheimer Wahl, bestimmt werden.
6. Der/Die 1. Vorsitzende kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Hierzu ist er/sie verpflichtet, wenn mindestens 3 Vorstandsmitglieder oder 1/5 der ordentlichen Mitglieder, die Einberufung, unter Angabe von Gründen, verlangen. Für außerordentliche Mitgliederversammlungen gelten sinngemäß die gleichen Bestimmungen, wie für die ordentliche Mitgliederversammlung.
7. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den geschäftsführenden Vorstand durch Veröffentlichung im Amtsblatt der Gemeinde. Zwischen dem Tag der Einladung und dem Termin der Versammlung muss ein Frist von zwei Wochen liegen.

### **§ 11 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung**

1. Die jeweilige Mitgliederversammlung ist beschlussfähig bei einer Anwesenheit von mindestens 20% der Mitglieder.
2. Sie fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, es sei denn, Gesetz und Satzung schreiben eine andere Stimmenmehrheit vor. Eine Vertretung in der Stimmabgabe ist unzulässig.
3. Bei der Wahl des Vorstandes ist bei Stimmgleichheit ein zweiter Wahlvorgang erforderlich. Ergibt der zweite Wahlgang abermals eine Stimmgleichheit, entscheidet das Los.
4. Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung, wobei mindestens 2/3 der ordentlichen, volljährigen Mitglieder anwesend sein müssen.

### **§ 12 Kassenprüfung**

In der Mitgliederversammlung werden 2 Kassenprüfer(innen) für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Sie haben das Recht und die Pflicht, die Kassengeschäfte laufend zu überwachen und mindestens einmal im Jahr eine Kassenprüfung durchzuführen.



### **§ 13 Satzungsänderung**

Eine Änderung der Satzung kann durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden. Die Angabe der zu ändernden Paragraphen der Satzung ist in der Tagesordnung bekannt zu geben. Ein Beschluss, der eine Änderung enthält, bedarf der Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen. Nach jeder Satzungsänderung wird diese ins Vereinsregister eingetragen.

### **§ 14 Vermögen**

Alle Beiträge, Einnahmen und Mittel des Vereins werden ausschließlich zur Erreichung des Vereinszwecks verwendet.

### **§ 15 Vereinswappen**

Das Vereinswappen wurde mit Genehmigung des FC Bayern München e. V. erstellt und ist urheberrechtlich geschützt.



### **§ 16 Vereinsauflösung**

1. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder Wegfall seiner bisherigen Zwecks, fällt das Vermögen des Vereins an eine karitative Einrichtung. Sämtliche Sachwerte des Vereins werden vorher in einer Versteigerung meistbietend veräußert.
2. Die Mitgliederversammlung ernennt zur Abwicklung dieser Geschäfte zwei Liquidatoren.

### **§ 17 Tag der Errichtung**

Diese Satzung wurde am 19. Mai 2016 errichtet und tritt nach Unterzeichnung des Notars in Kraft.

Schiffweiler, den \_\_\_\_\_

---

**Johannes Sammer**  
1. Vorsitzender

---

**Michael Stein**  
2. Vorsitzender

---

**Sabine Biehler**  
Geschäftsleitung

---

**Evelyn Eckert**  
Schatzmeisterin